## Ein Blick in den Grossen Rat

## Die November Session ist Geschichte – bereits steht die Dezember Session vor der Tür.

Die beiden Brennpunkte «Budget» und «Der Fall Cleusix» konnten in den Medien verfolgt werden. Weniger breit gestreut, für unseren Kurort jedoch von grosser Bedeutung war die Änderung der Kantonalen Bauverordnung (kant. BauV).

Seit Jahren kämpft Zermatt dafür, dass Wellnessbereiche und öffentliche Räume in der Hotellerie von der Ausnützungsziffer (AZ) befreit werden. Da dies die kant. BauV nicht zulässt, konnte der Wunsch auch nicht im kommunalen Baureglement angewendet werden.

Zur Erklärung: «Die Ausnützungsziffer entspricht der Zahl, die das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Landfläche und der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) angibt. Zur anrechenbaren BGF zählen alle unmittelbar dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte (Art. 5 Abs. 1+2 BauV). Das heisst insbesondere, dass auch Wellnessbereiche, Kongresssäle und Räume für kulturelle Zwecke bei der Berechnung der BGF grundsätzlich zu berücksichtigen sind, so dass die Entwicklung der Hotelleriebranche durch die Definition der BGF eingeschränkt wird.»

Auf Drängen vonseiten der Gemeinde Zermatt, des Val de Bagnes sowie der Vereinigung der Walliser Gemeinden wurden zusammen mit dem Kanton drei Sitzungstermine vereinbart. Ziel der Einladung war es, dass sich die drei genannten Gemeinden und Regionen auf einen Antrag der Gesetzesänderung einigen.

Der gemeinsame Antrag konnte dem Staatsrat noch vor den Sommerferien übermittelt werden. Gross war die Enttäuschung, als später ein negativer Bescheid schriftlich mitgeteilt wurde. Nach der Sommerpause und einer weiteren



Bittschrift erfolgte schliesslich der positive Entscheid: Der Staatsrat hatte die Gesetzesänderung für die Hotellerie angenommen und würde diese für die November Session vorbereiten!

Vorbereitend auf die Session galt es, zahlreiche Unterlagen zu etlichen Vorstössen zu lesen. Darunter auch die Änderung in der kant. BauV. Innerhalb der parlamentarischen Kommission war der Antrag unbestritten, so auch in der folgenden Fraktionssitzung. Die Unterwalliser Kollegen teilten im Vorfeld mit, dass sie dem Antrag zustimmen, aber einen Zusatz wünschen.

Die Sitzung wurde eröffnet, die Parteien ergriffen das Wort, die üblichen Wiederholungen nahmen ihren Lauf und schliesslich erfolgte die Abstimmung: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Für uns ein grosser Moment der Freude ... und das normale Sessionsprogramm nahm seinen Lauf.

Die kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 wird per sofort folgendermassen abgeändert

## Art. 5 - Ausnützungsziffer

Abs. 2: Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe der unmittelbar dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren oberund unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

Für Gebäude der Hotellerie sind die Räume, die nicht den gewerblichen Grundtätigkeiten der Hotellerie dienen (insbesondere Räume für Sport, Gesundheit und Wellness sowie Kongresssäle und Räume für kulturelle Angebote), bei der Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche nicht zu berücksichtigen.